



Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Meilen



Ausschnitt aus Stich von Meilen ca. 1860

Gerichtsgebäude

Kirche

Löwen

Pfarrhaus

# Statuten



# **Statuten der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Meilen Neufassung 1993**

## **I. Name, Zweck und Aufgaben**

### *Art. 1*

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Meilen, gegründet 1862, ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zu gemeinnützigem Wirken und zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen vorwiegend im Bezirk. Sie ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Ihr Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### *Art. 2*

Die Gesellschaft setzt sich zum Ziel, vor allem dort zu helfen, wo aus eigener Kraft alles getan wurde, um sich ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Hand selber zu helfen. Sie setzt ihre Mittel dort ein, wo Darbenden der Weg zu seelischer oder wirtschaftlicher Gesundung geebnet werden kann. Sie lindert Härtefälle, denen das öffentliche Fürsorgewesen nicht gerecht werden kann.

Familien oder Einzelpersonen, die durch Krankheit, Unglücksfall, Alter, Tod oder andere Umstände in Not geraten sind, können durch einmalige Beiträge, in Ausnahmefällen auch durch wiederholte Hilfsleistungen, unterstützt werden.

Die Gesellschaft entrichtet Beiträge an die Versorgung und den Lebensunterhalt von Kindern und Jugendlichen, die Not leiden, und unterstützt, wenn nötig, auch deren Ausbildung. Es können auch periodische Beiträge geleistet werden.



Im Sinne des ursprünglichen Mütterhilfefonds sorgt die Gesellschaft dafür, dass rekonvaleszenten, bedürftigen, allein stehenden Personen, vorwiegend Müttern, und auch Ehepartnern, die Wohltat von sorgenfreien Ferien zukommt.

#### Art. 3

Zur Mitwirkung bei gemeinnützigen Aufgaben in grösserem Kreise kann die Gesellschaft sich mit der Kantonalen und Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung setzen und ausnahmsweise auch über den Bezirk hinaus und ausserkantonale tätig werden.

Die Gesellschaft befasst sich auch mit den grundsätzlichen Fragen des Gemeinnutzes und nimmt nötigenfalls Stellung dazu.

In ihren Versammlungen können Themen der geistigen und materiellen Volkswohlfahrt in Vorträgen und Diskussionen behandelt werden.

Die Gesellschaft kann sich am Aufbau von Sozialwerken beteiligen.

#### Art. 4

Unterstützungen werden in der Regel auf Grund schriftlicher Gesuche an den Vorstand ausgerichtet. Die Zustimmung kann von der Mitwirkung artgleicher Institutionen abhängig gemacht werden.

Der Vorstand entscheidet endgültig, Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Unterstützung kann mit der Forderung auf spätere Rückerstattung verbunden werden.

Darlehen sollen nur ausnahmsweise und wenn möglich gegen Sicherstellung gewährt werden.



## **II. Mitgliedschaft**

### *Art. 5*

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Personen ausschliessen, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln.

## **III. Gesellschaftsvermögen**

### *Art. 6*

Das Gesellschaftsvermögen wird geüfnet durch die Mitgliederbeiträge, Vermögenserträge, Schenkungen, Vermächtnisse usw.

Es ist in erstklassigen Wertpapieren, Immobilien und Bankguthaben ertragbringend anzulegen, wobei der Grundsatz der höchstmöglichen Sicherheit begleitend sein muss.

Das bewegliche Vermögen ist bei einem soliden Schweizer Bankinstitut zu deponieren.

## **IV. Organisation**

### *Art. 7*

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren



## Art. 8

In der Regel findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Die Einladung erfolgt durch Anzeige in der Tageszeitung und durch schriftliche Mitteilung mindestens 14 Tage im Voraus.

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen insbesondere:

- a) Berichterstattung des Vorstands
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum
- e) Statutenrevision
- f) Wahl des Vorstands, des Präsidenten und zweier Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von je vier Jahren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung der Gesellschaft.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens einen Monat vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, und es entscheidet das absolute Mehr.



#### Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft
- b) die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Rechnungsführung
- c) die Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung von Ort, Zeit und Traktanden derselben
- d) die Vertretung der Gesellschaft nach aussen  
Präsident oder Vizepräsident führen je mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien
- e) die Bestellung von Spezialkommissionen für besondere Verrichtungen oder Aufgaben
- f) die Ernennung von zwei Delegierten der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der Stiftung Bentzelheim, Wetzwil-Herrliberg

#### Art. 10

Die Revisoren prüfen die Gesellschaftsrechnung und erstatten der alljährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

## V. Auflösung

#### Art. 11

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Gesellschaftsmitglieder beschlossen werden.



Im Falle einer Auflösung beschliesst die Gesellschaft gleichzeitig über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Es darf zu keinen andern als zu gemeinnützigen Zwecken im Bezirk Meilen bestimmt werden.

## **VI. 1 Haftbarkeit**

*Art. 12*

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 13. Mai 1993 beschlossen. Am 22. Mai 2008 ist Art. 9 Abs. 2 lit. f geändert worden.



Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Meilen

[www.ggmeilen.ch](http://www.ggmeilen.ch)